

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 09.04.2013

„Reformstau bei den Pensionen und Übergangsgeldern für Senatsmitglieder

(Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 12.02.2013)

A. Problem

Die Fraktion DIE LINKE hat die im beiliegenden Entwurf der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft zitierte Große Anfrage an den Senat gerichtet.

B. Lösung

Beantwortung entsprechend dem beigefügten Entwurf einer Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Anlage).

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle, Personalwirtschaftliche Auswirkungen und Gender-Prüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Beantwortung der Großen Anfrage ist mit allen Ressorts abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatskanzlei die Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 12.02.2013 sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 9. April 2013**

**„Reformstau bei den Pensionen und Übergangsgeldern für Senatsmitglieder
(Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 12.02.2013)**

Die Fraktion DIE LINKE hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

„Umweltsenator Reinhard Loske sorgte 2011 für einen Eklat: Am 22. Mai auf Listenplatz 2 der Grünen stehend mit 7031 Personenstimmen in die Bürgerschaft gewählt, kündigte er seinen Rücktritt zum 30. Juni 2011 an. Loske war damit genau vier Jahre und einen Tag lang Senator. Der eine Tag brachte ihm 900 Euro zusätzliche Pensionsansprüche im Monat, denn das Senatsgesetz sieht eine stichtagsgebundene, stufenweise Erhöhung vor. Seine Pensionsbezüge erhöhten sich durch diesen einen Tag von 19,73 Prozent auf 27,74 Prozent der Besoldungsgruppe B11 (11.524,40 Euro im Monat).

Die daraufhin vom Senat angekündigte Reform der Senats-Pensionen liegt bis heute – fast zwei Jahre später - nicht vor. Dieser unverhältnismäßige sprunghafte Anstieg der Pensionsansprüche ist weiterhin gesetzlich vorgesehen (§10 Senatsgesetz).

Auch sonst wird beim Senat nicht gespart: Mit Vollendung des 63. Lebensjahres kann die Pension geltend gemacht werden (Regelaltersgrenze), sofern eine Dienstzeit im Senat von zwei Jahren nicht unterschritten wird (Mindestamtszeit). Das entsprechende Bundesministergesetz sieht als Regelaltersgrenze die Vollendung des 67. Lebensjahr vor, bei einer Mindestamtszeit von vier Jahren. Die Bremische Pensionsregelung ist hier großzügiger als die für Mitglieder der Bundesregierung.

Außerdem haben Bremer SenatorInnen das Privileg, bei einer langjährigen Dienstzeit noch früher in Pension gehen zu können: „Bei einer über vier Jahre hinausgehenden Amtszeit entsteht der [abschlagsfreie] Anspruch auf Ruhegehalt mit jedem weiteren Amtsjahr ein Jahr eher, jedoch nicht vor Vollendung des 59. Lebensjahres“ (§ 10, Abs. 1 SenatsG).

SPD und CDU haben mit Zustimmung von FDP und Grünen die Rente mit 67 eingeführt und gegen den Widerstand von Gewerkschaften und der Partei die LINKE millionenfache Altersarmut vorprogrammiert. Der rot-grüne Senat hat 2011 auch in Bremen das Pensionseintrittsalter für BeamtenInnen auf 67 Jahre erhöht. Gehen die BeamtenInnen früher in Pension, werden ihre Bezüge drastisch gekürzt.

Im Vergleich dazu und zu den Rentenkürzungen der vergangenen Jahre für lohnabhängig Beschäftigte können die Regelungen für die Senatspensionen als äußerst großzügig angesehen werden. Auch im Vergleich der Bundesländer sind die Pensionsregelungen für Bremens SenatorInnen zu großzügig.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Pensionslasten entstanden dem Land Bremen nach § 10 Senatsgesetz in den vergangenen zwei Jahren (bitte aufschlüsseln nach Monaten für 2011, 2012 und den Jahresbeginn 2013)?
2. Wie viele ausgeschiedene Senatsmitglieder erhalten gegenwärtig ein Ruhegehalt nach dem Senatsgesetz?
3. Wie viele ausgeschiedene versorgungsberechtigte Senatsmitglieder erhalten gegenwärtig vor Erreichen der Regelaltersgrenze ein Ruhegehalt gemäß § 10 Senatsgesetz?
4. Wie hoch waren die Ruhegehaltzahlungen an ehemalige Senatsmitglieder, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hatten insgesamt und jeweils monatlich im Jahr 2011 und 2012?
5. Wie viele ausgeschiedene versorgungsberechtigte Senatsmitglieder haben Versorgungsansprüche aufgrund einer Amtszeit von weniger als drei Jahre und wie viele aufgrund einer Amtszeit von weniger als vier Jahre?
6. Welche monatlichen Pensionslasten verursachten ausgeschiedene versorgungsberechtigte Senatsmitglieder, die ihre Versorgungsansprüche aufgrund einer Amtszeit von weniger als vier Jahre erworben haben monatlich im Jahr 2011 und 2012?
7. In Bremen können Senatsmitglieder abschlagsfrei mit dem 63. Lebensjahr in Pension gehen und bei einer Amtszeit von mindestens acht Jahren bereits mit 59. Weshalb wurde im Zuge der Reform der Beamtenversorgung im Jahr 2011 (Erhöhung der Altersgrenzen auf 67) keine Anpassung der Regelaltersgrenze und der Abschläge im Senatsgesetz vorgenommen?
8. Warum ist es bis heute nicht zu einer Reform der stufenweisen Erhöhung der Pensionsansprüche gekommen, wie sie im Zusammenhang mit dem Rücktritt von Senator Loske versprochen war? Wann soll die angekündigte Reform erfolgen?
9. Auf das Ruhegehalt eines ehemaligen Senatsmitgliedes werden bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Einkommensteuergesetz aus einer Tätigkeit oder Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes angerechnet. Die Anrechnung erfolgt in Höhe von fünfzig vom Hundert des Betrages, um den die Summe aus Einkommen und Ruhegehalt die Amtsbezüge des Mitglieds des Senats übersteigt.
Bei wie viele ehemalige SenatorInnen erfolgte eine Anrechnung von;
a) Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft,
b) Einkünften aus Gewerbebetrieb,
c) Einkünften aus selbständiger Arbeit,
d) Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit,
gemäß § 15 Absatz 3 Senatsgesetz im Jahr 2011 und 2012?
10. Weshalb werden diese Einkünfte nur zu 50% mit dem Ruhegehalt verrechnet?
11. Weshalb werden Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung nicht mit dem Ruhegehalt verrechnet?
12. Das entsprechende Bundesgesetz wurde 2008 mit rückwirkender Wirkung geändert. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit einer rückwirkenden Absenkung der Senats-Pensionen im Zuge einer Reform des Bremischen Senatsgesetzes?

13. Wie viele ausgeschiedene versorgungsberechtigte Senatsmitglieder erhalten gegenwärtig ein Übergangsgeld gemäß §§ 6-8 Senatsgesetz?
14. Wie hoch sind beziehungsweise waren die monatlichen Zahlungen des Landes Bremen nach den Regelungen für das Übergangsgeld im Senatsgesetz (bitte aufschlüsseln nach Monaten für 2011 und 2012)?
15. In wie fern werden Einkünfte aus § 5 Abgeordnetengesetz mit dem Übergangsgeld verrechnet, wenn ein ausgeschiedenes Senatsmitglied ein Mandat in der Bürgerschaft antritt?
16. In Bremen werden lediglich Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Einkommenssteuergesetz auf das Übergangsgeld angerechnet. Weshalb werden Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung nicht verrechnet?
17. In welcher Höhe erhalten ausgeschiedene Senatsmitglieder als BezieherInnen von Übergangsgeld oder Ruhegehalt jeweils Sonderzahlungen nach dem Bremischen Sonderzahlungsgesetz?
18. Welche konkreten Ziele verfolgt der Senat hinsichtlich einer Reform der Versorgungsleistungen im Senatsgesetz betreffend
 - a) der Mindestamtszeit,
 - b) der Regelaltersgrenze,
 - c) der Höhe der Bezüge,
 - d) der Einführung von Abschlägen bei frühzeitiger Inanspruchnahme von Pensionsleistungen analog zum Beamtengesetz,
 - e) der Begrenzung von Stufen-Effekten wie oben beschrieben,
 - f) der Anrechnung weiterer Einkünfte auf die Pensionsbezüge und das Übergangsgeld,
 - g) der Bezugsdauer des Übergangsgeldes,
 - h) der Anrechnung des Übergangsgeldes, sofern ehemalige SenatorInnen ein Mandat in der Bürgerschaft wahrnehmen?

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Welche Pensionslasten entstanden dem Land Bremen nach § 10 Senatsgesetz in den vergangenen zwei Jahren (bitte aufschlüsseln nach Monaten für 2011, 2012 und den Jahresbeginn 2013)?

Antwort zu Frage 1:

In 2011, 2012 und 2013 wurden folgende Brutto-Versorgungsbezüge (Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach dem Senatsgesetz) gezahlt:

	2011	2012	2013
Januar	179.377,08 €	187.314,45 €	190.204,14 €
Februar	179.377,08 €	187.314,45 €	190.204,14 €
März	179.377,08 €	187.314,45 €	191.871,24 €
April	179.377,08 €	187.314,45 €	
Mai	179.377,08 €	187.314,45 €	
Juni	179.377,08 €	187.155,33 €	
Juli	192.898,40 €	187.296,77 €	
August	186.137,74 €	187.296,77 €	
September	185.836,79 €	187.296,77 €	
Oktober	187.264,85 €	190.485,28 €	
November	187.340,42 €	189.960,50 €	
Dezember	185.449,44 €	191.662,56 €	

Zu Frage 2: Wie viele ausgeschiedene Senatsmitglieder erhalten gegenwärtig ein Ruhegehalt nach dem Senatsgesetz?

Antwort zu Frage 2:

Es erhalten 29 ehemalige Mitglieder des Senats ein Ruhegehalt nach § 10 Senatsgesetz und 8 Witwen von ehemaligen Mitgliedern des Senats ein Witwengeld nach § 13 Senatsgesetz.

Zu Frage 3: Wie viele ausgeschiedene versorgungsberechtigte Senatsmitglieder erhalten gegenwärtig vor Erreichen der Regelaltersgrenze ein Ruhegehalt gemäß § 10 Senatsgesetz?

Antwort zu Frage 3:

Es erhält gegenwärtig kein ehemaliges Senatsmitglied ein Ruhegehalt nach § 10 Senatsgesetz vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 10 Senatsgesetz (63. Lebensjahr).

Zu Frage 4: Wie hoch waren die Ruhegehaltzahlungen an ehemalige Senatsmitglieder, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hatten insgesamt und jeweils monatlich im Jahr 2011 und 2012?

Antwort zu Frage 4:

Die Brutto-Ruhegehaltzahlungen an ehemalige Senatsmitglieder, die die Regelaltersgrenze nach § 10 Senatsgesetz (63. Lebensjahr) noch nicht erreicht haben, betragen:

	2011	2012
Januar	15.667,41 €	7.899,88 €
Februar	15.667,41 €	7.899,88 €
März	16.667,41 €	0,00 €
April	15.667,41 €	0,00 €
Mai	15.667,41 €	0,00 €
Juni	15.667,41 €	0,00 €
Juli	15.667,41 €	0,00 €
August	15.667,41 €	0,00 €
September	15.667,41 €	0,00 €
Oktober	7.914,36 €	0,00 €
November	7.914,36 €	0,00 €
Dezember	7.870,92 €	0,00 €

Gesamtbetrag 2011 und 2012 = 180.506,09 €.

Zu Frage 5: Wie viele ausgeschiedene versorgungsberechtigte Senatsmitglieder haben Versorgungsansprüche aufgrund einer Amtszeit von weniger als drei Jahre und wie viele aufgrund einer Amtszeit von weniger als vier Jahre?

Antwort zu Frage 5:

Sechs ehemalige Senatsmitglieder haben einen Versorgungsanspruch aufgrund einer Amtszeit von weniger als vier Jahren, davon haben vier ehemalige Senatsmitglieder eine Amtszeit von weniger als drei Jahren.

Zu Frage 6: Welche monatlichen Pensionslasten verursachten ausgeschiedene versorgungsberechtigte Senatsmitglieder, die ihre Versorgungsansprüche aufgrund einer Amtszeit von weniger als vier Jahre erworben haben monatlich im Jahr 2011 und 2012?

Antwort zu Frage 6:

Die Brutto-Versorgungsbezüge für ehemalige Senatsmitglieder, die Versorgungsansprüche aufgrund einer Amtszeit von weniger als vier Jahren erworben haben, betragen:

	2011	2012
Januar	1.666,93 €	1.682,45 €
Februar	1.666,93 €	1.682,45 €
März	1.666,93 €	1.682,45 €
April	1.666,93 €	1.682,45 €
Mai	1.666,93 €	1.682,45 €
Juni	1.666,93 €	1.682,45 €
Juli	1.666,93 €	1.682,45 €
August	1.666,93 €	1.682,45 €
September	1.666,93 €	1.682,45 €
Oktober	1.682,45 €	1.707,77 €
November	1.682,45 €	1.707,77 €
Dezember	1.682,45 €	1.707,77 €

Zu Frage 7: In Bremen können Senatsmitglieder abschlagsfrei mit dem 63. Lebensjahr in Pension gehen und bei einer Amtszeit von mindestens acht Jahren bereits mit 59. Weshalb wurde im Zuge der Reform der Beamtenversorgung im Jahr 2011 (Erhöhung der Altersgrenzen auf 67) keine Anpassung der Regelaltersgrenze und der Abschläge im Senatsgesetz vorgenommen?

Antwort zu Frage 7:

Mit dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2011 wurden Änderungen im Bremischen Beamtengesetz, im Bremischen Beamtenversorgungsgesetz und im Bremischen Richterrecht vorgenommen. Im Vordergrund der dienstrechtlichen Änderungen standen die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenzen von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie die versorgungsrechtlichen Folgeänderungen. In das Gesetzgebungsverfahren wurden keine Änderungen des Senatsgesetzes zu diesem Regelungsbereich eingebracht, weil die politische Debatte auch in Ansehung der Entwicklungen beim Bund und in den anderen Ländern noch nicht abgeschlossen ist.

Zu Frage 8: Warum ist es bis heute nicht zu einer Reform der stufenweisen Erhöhung der Pensionsansprüche gekommen, wie sie im Zusammenhang mit dem Rücktritt von Senator Loske versprochen war? Wann soll die angekündigte Reform erfolgen?

Antwort zu Frage 8:

Gemäß Art. 112 Abs.2 Bremische Landesverfassung erhalten die Mitglieder des Senats eine von der Bürgerschaft festgesetzte Vergütung. Übergangsgeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung können durch Gesetz vorgesehen werden. Insoweit steht ausschließlich der Bürgerschaft die entsprechende Regelung der Pensionsansprüche zu. Die bisherige gesetzliche Regelung zur grundsätzlich in Stufen vorzunehmenden Erhöhung der Versorgungsansprüche – gestaffelt nach Amtsjahren- entspricht der Rechtslage beim Bund und in anderen Ländern. Eine taggenaue Berechnung des Versorgungsanspruchs nach Vollendung des zweiten Amtsjahres bis zum 4. Amtsjahr würde im Ergebnis die Ansprüche für diejenigen Senatsmitglieder auf Ruhegehalt erhöhen, die im Laufe des 2. bzw. 3. Amtsjahr ausscheiden.

Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

Zu Frage 9: Auf das Ruhegehalt eines ehemaligen Senatsmitgliedes werden bis zur Vollendung des 65.Lebensjahres Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Einkommensteuergesetz aus einer Tätigkeit oder Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes angerechnet. Die Anrechnung erfolgt in Höhe von fünfzig vom Hundert des Betrages, um den die Summe aus Einkommen und Ruhegehalt die Amtsbezüge des Mitglieds des Senats übersteigt.

Bei wie viele ehemalige SenatorInnen erfolgte eine Anrechnung von:

- a) Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft,**
- b) Einkünften aus Gewerbebetrieb,**
- c) Einkünften aus selbständiger Arbeit,**
- d) Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit,**

gemäß § 15 Absatz 3 Senatsgesetz im Jahr 2011 und 2012?

Antwort zu Frage 9:

Gemäß § 15 Abs. 3 Senatsgesetz (Anrechnung bis zum 65. Lebensjahr) wurden folgende Einkünfte angerechnet:

	2011	2012
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft		
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	drei ehemalige Senatsmitglieder	ein ehemaliges Senatsmitglied
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	zwei ehemalige Senatsmitglieder	

Zu Frage 10: Weshalb werden diese Einkünfte nur zu 50% mit dem Ruhegehalt verrechnet?

Antwort zu Frage 10:

Die Anrechnung erfolgt in Höhe der gesetzlichen Bestimmung in § 15 Abs.3 Senatsgesetz. Für weitergehende Anrechnungen fehlt es an einer gesetzlichen Norm.

Die jetzige Regelung ist 1994 nach den Empfehlungen der von der Bremischen Bürgerschaft eingesetzten Strukturkommission, die eine Neuregelung der Abgeordnetenentschädigung und der Versorgung der Mitglieder des Senats vorsah, in das Senatsgesetz aufgenommen worden.

Die Regelung entspricht der ausdrücklichen Empfehlung der Strukturkommission und soll für die im Ruhestand befindlichen Senatsmitglieder unter 65 Jahren ein Anreiz zur Übernahme einer weiteren Berufstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes darstellen. Deshalb sollte – so die Empfehlung - den Senatoren 50 v.H. des Betrages verbleiben, um den die Summe aus Einkünften und Ruhegehalt die Aktivbezüge übersteige.

Zu Frage 11: Weshalb werden Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung nicht mit dem Ruhegehalt verrechnet?

Antwort zu Frage 11:

Die Strukturkommission hat bei der Anrechnung von Einkünften ausschließlich Anrechnungstatbestände gemäß § 2 Abs.1 Nr. 1 bis 4 EStG in ihre Empfehlungen aufgenommen. Aus den Gesetzgebungsmaterialien ergeben sich keine weiteren Hinweise für einen Ausschluss der Anrechnungstatbestände gemäß § 2 Abs.1 Nr. 5 und 6 EStG.

Im Ergebnis orientiert sich diese Regelung an den Bestimmungen des Beamtenversorgungsrechts des Bundes und der Länder. Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbseinkommen werden bei der Berechnung der

Versorgungsbezüge Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt. Der beamtenversorgungsrechtliche Begriff des Erwerbseinkommens legt hierbei den einkommensteuerrechtlichen Begriff der Einkünfte zugrunde. Der Zweck der Anrechnungsregelungen besteht nach den Ausführungen in der beamtenrechtlichen Kommentarliteratur allein darin Einkünfte abzuschöpfen, die durch den Einsatz von Arbeitskraft vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze erzielt werden. Einkünfte aus Vermögen bleiben wegen des fehlenden Bezugs zur Erwerbstätigkeit unberücksichtigt.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Zinseinkünfte bleiben auch bei der Prüfung von Hinzuverdienstgrenzen im System der gesetzlichen Rentenversicherung unberücksichtigt.

Zu Frage 12: Das entsprechende Bundesgesetz wurde 2008 mit rückwirkender Wirkung geändert. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit einer rückwirkenden Absenkung der Senats-Pensionen im Zuge einer Reform des Bremischen Senatsgesetzes?

Antwort zu Frage 12:

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesministergesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I, 2018) ist ausweislich Artikel 3 dieses Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung in Kraft getreten.

Eine rückwirkende Absenkung des Ruhegehalts ist nach Auffassung des Senats unvereinbar mit dem in Art. 20 Grundgesetz verankerten Rechtsstaatsprinzip. Danach sind rückwirkend belastende Gesetze mit denen in bereits abgeschlossene Sachverhalte ändernd eingewirkt wird grundsätzlich unzulässig. Diese Auffassung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und wird in der verfassungsrechtlichen Literatur bestätigt.

Zu Frage 13: Wie viele ausgeschiedene versorgungsberechtigte Senatsmitglieder erhalten gegenwärtig ein Übergangsgeld gemäß §§ 6-8 Senatsgesetz?

Antwort zu Frage 13:

Gegenwärtig erhalten drei ehemalige Senatsmitglieder ein Übergangsgeld gemäß §§ 6 bis 8 Senatsgesetz.

Zu Frage 14: Wie hoch sind beziehungsweise waren die monatlichen Zahlungen des Landes Bremen nach den Regelungen für das Übergangsgeld im Senatsgesetz (bitte aufschlüsseln nach Monaten für 2011 und 2012)?

Antwort zu Frage 14:

Das Brutto-Übergangsgeld nach dem Senatsgesetz betrug in 2011 und 2012:

	2011	2012
Januar	0,00 €	11.546,24 €
Februar	0,00 €	11.546,24 €
März	0,00 €	11.546,24 €
April	0,00 €	11.546,24 €
Mai	0,00 €	11.546,24 €
Juni	0,00 €	11.546,24 €
Juli	17.870,90 €	11.546,24 €
August	17.870,90 €	11.546,24 €
September	17.870,90 €	11.546,24 €
Oktober	11.546,24 €	11.782,61 €
November	11.546,24 €	11.782,61 €
Dezember	11.597,36 €	11.708,27 €

Zu Frage 15: In wie fern werden Einkünfte aus § 5 Abgeordnetengesetz mit dem Übergangsgeld verrechnet, wenn ein ausgeschiedenes Senatsmitglied ein Mandat in der Bürgerschaft antritt?

Antwort zu Frage 15:

Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Senats neben dem Übergangsgeld eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in der Bremischen Bürgerschaft, so wird gemäß § 8 Abs. 1 Senatsgesetz das Übergangsgeld nur insoweit gewährt, als die Entschädigung hinter den Bezügen zurückbleibt, die der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde liegen, dies gilt nur für die Bezugsdauer des Übergangsgeldes gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 Senatsgesetz.

Zu Frage 16: In Bremen werden lediglich Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Einkommenssteuergesetz auf das Übergangsgeld angerechnet. Weshalb werden Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung nicht verrechnet?

Antwort zu Frage 16:

Die Regelung entspricht den Empfehlungen der Strukturkommission (vgl. Antwort zu Frage 11).

Zu Frage 17: In welcher Höhe erhalten ausgeschiedene Senatsmitglieder als BezieherInnen von Übergangsgeld oder Ruhegehalt jeweils Sonderzahlungen nach dem Bremischen Sonderzahlungsgesetz?

Antwort zu Frage 17:

Das Bremische Sonderzahlungsgesetz wurde bereits 2006 aufgehoben. Nach § 10 Abs. 3 Bremisches Besoldungsgesetz erhalten ehemalige Senatsmitglieder für den Monat Dezember für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird, eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 25,56 Euro.

Zu Frage 18: Welche konkreten Ziele verfolgt der Senat hinsichtlich einer Reform der Versorgungsleistungen im Senatsgesetz betreffend

- a) der Mindestamtszeit,
- b) der Regelaltersgrenze,
- c) der Höhe der Bezüge,
- d) der Einführung von Abschlägen bei frühzeitiger Inanspruchnahme von Pensionsleistungen analog zum Beamtenengesetz,
- e) der Begrenzung von Stufen-Effekten wie oben beschrieben,
- f) der Anrechnung weiterer Einkünfte auf die Pensionsbezüge und das Übergangsgeld,
- g) der Bezugsdauer des Übergangsgeldes,
- h) der Anrechnung des Übergangsgeldes, sofern ehemalige SenatorInnen ein Mandat in der Bürgerschaft wahrnehmen?

Antwort zu Frage 18:

Der Senat verfolgt die Entwicklung der Senats- und Ministergesetze in den anderen Ländern, in denen z.T. Änderungen in Folge der Anpassung der Regelaltersgrenze vorgenommen wurden.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen wird der Senat kurzfristig einen Gesetzentwurf zur Neufassung des Senatsgesetzes insbesondere hinsichtlich der Anpassung der Regelaltersgrenze vorlegen.

Im Weiteren verweist der Senat insbesondere hinsichtlich der Frage 18 e) auf die Antwort zur Frage 8.